



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Promotionsstudiengang „Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften“ der Fakultät Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften an der Universität
Hohenheim**

Nr. 1464 Datum: 09.08.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 09.08.2023

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 38, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) in der Fassung des Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650) hat der Senat der Universität Hohenheim am 05.07.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 38 Abs. 4 LHG am 09.08.2023 seine Zustimmung zu der Satzung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Promotionsstudiengang „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Der Promotionsstudiengang kann in Ergänzung zu einer Promotion in der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur-, sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung (Promotionsordnung) abgelegt werden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsstudiengangs in Ergänzung zur Promotion gemäß Promotionsordnung können Absolventinnen und Absolventen gemäß LHG BW § 38 (2) Satz 6 anstelle eines Doktorgrads der Fakultät den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ erhalten. Die Wahl des alternativen Grads „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ kann von der/dem Studierenden frühestens beantragt werden, wenn die begleitenden Module des Promotionsstudiengangs gemäß § 4 dieser Ordnung bestanden sind. Der entsprechende Antrag muss gestellt werden, bevor die mündliche Promotionsleistung gemäß Promotionsordnung abgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 2 Ziele des Promotionsstudiengangs

(1) Der Promotionsstudiengang zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und die Qualifikation zu weiterer Arbeit in Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Promotionsstudiengang bietet ein forschungsorientiertes, strukturiertes und interdisziplinäres Lehrprogramm, das die Gewinnung von Kompetenzen und intensive Betreuung zum Ziel hat.

(3) Der Promotionsstudiengang kann neben Angeboten zur vertieften Auseinandersetzung mit aktueller Forschung auch Elemente aus den Handlungssphären Lehre und Transfer umfassen. Dabei bildet die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung im Rahmen der Anfertigung einer Dissertation den unverzichtbaren Kern des Promotionsstudiengangs. Ohne Promotion gemäß entsprechender Promotionsordnung kann der Promotionsstudiengang nicht erfolgreich beendet werden.

§ 3 Promotionskollegs

(1) Die inhaltliche Ausrichtung des Promotionsstudiengangs auf unterschiedliche Bereiche in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird durch fachlich zusammenhängende Promotionskollegs realisiert. Diese werden durch Beschluss des Fakultätsrats eingerichtet. Bei Einrichtung eines Promotionskollegs entscheidet der Fakultätsrat darüber, welcher Prüfungsausschuss der Fakultät für das eingerichtete Promotionskolleg zuständig ist.

(2) Jedes Promotionskolleg wird von einer Professorin / einem Professor als Sprecherin/Sprecher geleitet, die/der für das inhaltliche Studienprogramm im jeweiligen Promotionskolleg verantwortlich ist. Sprecherinnen und Sprecher der Promotionskollegs werden auf Beschluss des Fakultätsvorstands für die Dauer von 4 Jahren ernannt.

§ 4 Umfang und Gliederung des Promotionsstudiengangs

(1) Das Studium umfasst 180 ECTS-Credits. Es unterteilt sich einerseits in die Promotionsleistung gemäß Promotionsordnung und andererseits in die begleitenden Module.

(2) Die begleitenden Module haben einen Umfang von 60 ECTS-Credits. Sie sind in einen Grundlagenbereich (36 ECTS-Credits) und einen Profilbereich (24 ECTS-Credits) unterteilt.

(3) Der Grundlagenbereich umfasst mindestens 18 ECTS-Credits für Module im Bereich Forschungsstrategie und -methoden sowie mindestens 6 ECTS-Credits für Module im Bereich Hochschuldidaktik. In den Grundlagenbereich können maximal 6 ECTS-Credits für die aktive Teilnahme an Seminaren oder wissenschaftlichen Tagungen und maximal 6 ECTS-Credits für Module im Bereich Soft-Skills einfließen.

(4) Der Profilbereich sieht eine Profilierung in einem der Bereiche „Research“, „Teaching“ oder „Transfer“ vor. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Sprecherin / des Sprechers eines Promotionskollegs, welcher oder welche dieser möglichen Profilbereiche in diesem Promotionskolleg für Studierende zur Wahl stehen.

1. Bei Wahl des Profilbereichs „Research“ sind Module zu Forschungsmethoden und -inhalten zu belegen.

2. Bei Wahl des Profilbereichs „Teaching“ sind Module zu Hochschuldidaktik zu belegen, beispielsweise Kurse des Hochschuldidaktikzentrums der Universitäten des Landes Baden-Württemberg (HDZ). Aufgaben in der Lehre und bei der Unterstützung der Betreuung im Rahmen von Bachelor- und Masterstudiengängen können anerkannt werden.

3. Bei Wahl des Profilbereichs „Transfer“ sind Module zu Wissenstransfer zu belegen, beispielsweise im Bereich angewandter Forschungsprojekte oder Wissenschaftskommunikation.

(5) Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag der Sprecherin / des Sprechers eines Promotionskollegs den Modulkatalog und die Einbringbarkeit der Module im jeweiligen Grundlagen- und Profilbereich. Hierbei können verbindliche Module festgelegt werden, die von Studierenden im jeweiligen Grundlagen- und Profilbereich eines Promotionskollegs zu belegen sind. Angaben zu der Verbindlichkeit der Module in den angebotenen Kollegs enthält die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(6) Leistungen, die im Rahmen von Modulen in anderen Studiengängen der Universität Hohenheim oder von Graduiertenkursen an anderen Hochschulen im In- und Ausland etwa im Rahmen von „Summer Schools“ erbracht werden, können anerkannt werden. Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, beispielsweise an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, können angerechnet werden.

(7) Die Anerkennung bzw. Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller,

die erforderlichen Informationen für die Anerkennung bzw. Anrechnung bereitzustellen. Über die Anerkennung bzw. Anrechnung entscheidet die Sprecherin / der Sprecher des von der/dem Studierenden gewählten Promotionskollegs. Bei Unklarheiten kann die Sprecherin / der Sprecher des von der/dem Studierenden gewählten Promotionskollegs die Betreuerin / den Betreuer der/des Studierenden und/oder Modulverantwortliche fachlich nahestehender Module zu Rate ziehen.

(8) Am Ende des Promotionsstudiums erfolgen die Einreichung und Begutachtung der Dissertation und die mündliche Promotionsleistung entsprechend den Vorgaben der entsprechenden Promotionsordnung. Die Promotionsleistung gemäß Promotionsordnung entspricht einem Umfang von 120 ECTS-Credits.

§ 5 Zulassungsvoraussetzung und -verfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Promotionsstudiengang ist

1. die bereits erfolgte Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät gemäß Promotionsordnung

oder

2. die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion an der Fakultät, wie sie in §§ 10-13 der Promotionsordnung festgelegt sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium muss die Wahl eines Promotionskollegs und eines darin angebotenen Profilbereichs beinhalten. Die Wahl des Profilbereichs kann im Nachhinein auf begründeten Antrag durch den Promotionsausschuss geändert werden. Studienzeiten im Promotionsstudiengang vor Änderung des Profilbereichs werden angerechnet.

(3) Ist die Bewerberin / der Bewerber bereits zur Promotion an der Fakultät angenommen, brauchen dem Antrag keine weiteren Unterlagen beigelegt werden.

(4) Ist die Bewerberin / der Bewerber noch nicht gemäß Promotionsordnung zur Promotion an der Fakultät angenommen, sind dem Antrag neben der Information gemäß Absatz 2 die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1, Nr. 2,

2. Angabe des Themas oder Arbeitstitels der beabsichtigten Dissertation,

3. Bestätigung einer als Betreuungsperson gemäß Promotionsordnung infrage kommenden Person, dass der Abschluss einer Promotionsvereinbarung geplant ist.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(6) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist abzulehnen, wenn

1. die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzung gemäß Absatz 1 nicht erfüllt,

oder

2. der Antrag nach Absätzen 2-4 unvollständig ist.

(7) Die Zulassung zum Promotionsstudiengang wird ungültig, wenn die Annahme als Doktorandin oder Doktorand an der Fakultät gemäß Promotionsordnung nicht innerhalb der Regelstudienzeit bzw. der Verlängerungsfrist gemäß § 7 Absatz 2 und der Schutzfristen gemäß § 9 erfolgt.

§ 6 Bewertung der Modulprüfungen und Wiederholung

(1) Die begleitenden Module gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 schließen mit einer Modulprüfung ab. Die Modulprüfungen werden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. ECTS-Credits werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Setzt sich eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 7 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Fachsemester und umfasst die Zeit nach Aufnahme in den Promotionsstudiengang, in der die/der Studierende einen Prüfungsanspruch hat. Die Studienzeit beginnt mit dem Semester, das auf die Aufnahme in den Promotionsstudiengang folgt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann auf begründeten Antrag der/des Studierenden um bis zu vier Semester verlängert werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss. Als Gründe kommen insbesondere ein Themenwechsel der Promotion, der eine deutliche Änderung der Module im Promotionsstudiengang nahelegt, oder ein Wechsel des Profildereichs innerhalb eines Promotionskollegs in Betracht.

§ 8 Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die/der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht wahrnimmt.

(2) Die für den Rücktritt von einer Modulprüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest und im Zweifelsfall ein Attest einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin / Arztes vorzulegen. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen und hat die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen zu enthalten.

(3) Über die Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe nicht anerkannt oder der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die betreffende Prüfung als nicht unternommen.

(4) Versucht die/der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Modulprüfung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Modulprüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Modulprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Modulprüfungen ausschließen.

(5) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Schutzfristen

(1) Die Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung werden entsprechend berücksichtigt und die Ausübung der entsprechenden Erklärungs- und Widerrufsrechte durch die Studierende wird gewährleistet. Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die/der Studierende muss dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten mit.

(3) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder Angehörige im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 10 Nachteilsausgleich

Macht die/der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig teilzunehmen und Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, wird der/dem Studierenden zur Wahrung der Chancengleichheit auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere Verlängerung von Prüfungsfristen, Schreibzeitverlängerung, Zulassung von angemessenen Hilfsmitteln in Betracht.

§ 11 Prüfungszeugnis

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Prüfungsleistungen gemäß § 4 erhält die/der Promovierte neben der Promotionsurkunde ein Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiengangs. Das Prüfungszeugnis führt das gewählte Promotionskolleg und den gewählten Profildbereich auf. Das Prüfungszeugnis führt den Titel der Dissertation und die Note und den Umfang der Promotionsleistung gemäß Promotionsordnung in ECTS-Credits auf. Ferner führt das Prüfungszeugnis die Bezeichnung der erfolgreich absolvierten Module zusammen mit den jeweils zugrundeliegenden ECTS-Credits auf.

(2) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(3) Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin / dem Dekan unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung (in der Regel die Disputation) erbracht worden ist.

(4) Scheiden Teilnehmende vor Abschluss des gesamten Promotionsstudiums aus der Universität aus, so können für bis dahin erbrachte Modulleistungen auf Antrag kreditierte Teilnahmenachweise in Form eines Auszugs aus dem Studienkonto ausgestellt werden.

§ 12 Verlust des Prüfungsanspruches

- (1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn Module gemäß § 4 Absätze 2 bis 4 nicht innerhalb der Regelstudienzeit bzw. der Verlängerungsfrist gemäß § 7 Absatz 2 erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung gemäß Absatz 1 nicht zu vertreten hat oder die in § 9 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat und die Fristen hierdurch entsprechend verschoben wurden.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Modulprüfung für ein verbindliches Modul im vom Studierenden gewählten Promotionskolleg endgültig nicht bestanden ist. Angaben zu der Verbindlichkeit der Module in den angebotenen Kollegs enthält die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Promotionsleistungen gemäß § 4 Absatz 8 erbracht und bestanden sind. Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss eine zusätzliche Frist von einem Semester gewähren bis der Prüfungsanspruch nach Satz 1 erlischt.
- (5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Annahme als Doktorandin/Doktorand gemäß Promotionsordnung widerrufen wird.
- (6) Mit Verlust des Prüfungsanspruches erlischt die Zulassung für den Promotionsstudiengang.

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Nach Maßgabe verfügbarer Plätze können gemäß § 64 LHG Gasthörerinnen und Gasthörer an einzelnen Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs teilnehmen.
- (2) Über die Verfügbarkeit von Plätzen entscheiden die Sprecherinnen und Sprecher der Promotionskollegs nach Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen.

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft und gilt ab dem 01.09.2023 für alle Studierenden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Promotionsstudierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den Promotionsstudiengang aufgenommen sind, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten schriftlich beim Promotionsausschuss beantragen, den Promotionsstudiengang nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung abzuschließen.

Stuttgart, denn 09.08.2023

gez.

i.V.

Prof. Dr. Korinna Huber
- Prorektorin für Studium und Lehre -

Anlage 1

Die folgenden Promotionskollegs werden angeboten:

Economics

Im Grundlagenbereich

18 ECTS-Credits für Module im Bereich Forschungsstrategie und -methoden:

- 6 ECTS für Research Strategy Course
- 6 ECTS für Advanced Topics in Microeconomics oder Advanced Topics in Macroeconomics
- 6 ECTS für Advanced Topics in Econometrics I oder Advanced Topics in Econometrics II oder Introduction to Quantitative Methods

6 ECTS-Credits für das Container-Modul Hochschuldidaktik

6 ECTS-Credits für die aktive Teilnahme an Seminaren oder wissenschaftlichen Tagungen

6 ECTS-Credits für das Container-Modul Soft-Skills

Im Profildbereich muss eine Profilierung in Research oder Teaching gewählt werden.

Bei den Modulen im Bereich Forschungsstrategie und -methoden, für die Wahlmöglichkeiten bestehen (angegeben mit „oder“) muss eines der genannten Module erfolgreich abgeschlossen werden (Wahlpflicht). Bei Nichtbestehen eines Wahlpflicht-Moduls kann eines der anderen Wahlpflicht-Module belegt werden. Sofern keine Wahlmöglichkeit mehr zur Verfügung steht, da alle Modulprüfungen der Wahlpflicht-Module endgültig nicht bestanden sind, erlischt der Prüfungsanspruch. Bei verbindlichen Modulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (kein „oder“) und der Prüfungsanspruch erlischt, wenn deren Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Finance

Im Grundlagenbereich

18 ECTS-Credits für Module im Bereich Forschungsstrategie und -methoden: 3 der folgenden Module (jeweils 6 ECTS)

- Advanced Contract Theory
- Introduction to Quantitative Methods
- Identification Strategies in Finance
- Experimental Methods in Finance and Accounting

6 ECTS-Credits für das Container-Modul Hochschuldidaktik

6 ECTS-Credits für die aktive Teilnahme an Seminaren oder wissenschaftlichen Tagungen

6 ECTS-Credits für das Container-Modul Soft-Skills

Im Profildbereich muss eine Profilierung in Research oder Teaching gewählt werden.

Von den Modulen im Bereich Forschungsstrategie und -methoden müssen drei erfolgreich abgeschlossen werden (Wahlpflicht). Bei Nichtbestehen eines Wahlpflicht-Moduls kann eines der anderen Wahlpflicht-Module belegt werden. Sofern keine Wahlmöglichkeit mehr zur Verfügung steht, da alle Modulprüfungen der Wahlpflicht-Module endgültig nicht bestanden sind, erlischt der Prüfungsanspruch.